

Orden der Veterinärmediziner

Regionalrat des Französischen Ausdrucks



VERHALTENSKODEX

Edition 2015

VORWORT

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

Erst vor Kurzem haben wir den Kodex des Jahres 2013 fertiggestellt und schon haben wir einen Neuen!

Die Änderungen des Gesetzes aus dem Jahre 1950 für die Erstellung eines Kodex für Veterinärmediziner führte den Begriff des moralischen Veterinärs ein. Daher ist es notwendig den Kodex in diesem Sinne anzupassen.

Da es einer seiner Aufgaben ist, hat der Hohe Rat einige Veränderungen vorgenommen, um den Entwicklungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft und unseres Berufes folgen zu können.

Um welche Änderungen handelt es sich ?

- Die moralischen Veterinäre unterliegen dem Verhaltenskodex ;
- Der Paragraph 4 führt eine Verpflichtung praktischen Charakters im Sinne der Veterinärmedizin ein;
- Im Paragraph 10 bitten wir die Mitglieder der Liste eine E-mailadresse bekanntzugeben, um die Häufigkeit und Effizienz der Kommunikationen zu verbessern ;
- Der Paragraph 14 ändert die Kriterien für die Suspendierung des Rechtes Veterinärmedizin zu praktizieren. ;
- Der Paragraph 15 führt den Begriff der Verpflichtung ein, für jedes Tier, individuell oder in Gruppen, über ein medizinisches Dossier zu verfügen;
- Der Paragraph 17 besteht auf die Kenntnissname, unter allen Umständen die freie Wahl des Tierarztes von Seiten des Kunden zu respektieren;
- Die Paragraphen 20 und 21 beinhalten Einzelheiten in Bezug auf die Verpflichtung die Fortdauer der Pflege der Tiere von Seiten des Tierarztes zu sichern, um eine Genesung zu erreichen;
- Der Paragraph 33 ff hebt das Bewusstsein des Ordens in Bezug auf die Problematik des Antibiotikums hervor ; der Hohe Rat wünscht, dass in unserem Verhaltenskodex die Notwendigkeit der Überwachung der korrekten Gabe entsprechend jeder einzelnen Empfehlung der Welttiergesundheitsorganisation eingegliedert wird;
- In den Anhängen, werden die klinischen Zentren und Kliniken in ihren Bezeichnungen die Tierarten, denen sie sich widmen, sowie die angebotenen Leistungen angeben müssen, um so näher an die Öffentlichkeit herantreten zu können.

Wir möchten daran erinnern, dass die Einhaltung des Verhaltenskodexes dem Beruf die Glaubhaftigkeit, die er benötigt, um den Zweck, den ihm die Gesellschaft anvertraut hat, zu erreichen, sichert.

Wir hoffen, dass der Verhaltenskodex Ausgabe 2015, welcher am 1. März 2015 in Kraft tritt, gut angenommen wird.

Paul Boudolf
Präsident des Hohen Rates

Dr Thierry TRAMASURE
Präsident des CRFOMV

PS : Jeder Veterinärmediziner der gerne eine gedruckte Version des vorliegenden Kodexes hätte, kann diese im Sekretariat des Regionalrates anfordern.

INDEX

- I. Allgemeine Grundlagen
- II. Der Tierarzt und der Orden
- III. Der Tierarzt und die Tiere
- IV. Der Tierarzt und seine Kunden
- V. Der Tierarzt und der Beruf
- VI. Der Tierarzt und seine Berufskollegen
- VII. Der Tierarzt und die Autorität
- VIII. Der Tierarzt und die Gesellschaft
- IX. Der Tierarzt und die Studenten
- X. Anhänge

I. Allgemeine Grundlagen

Der vorliegende Kodex ist gültig für Tierärzte, die in der Liste des Ordens eingetragen sind. Als Veterinär verstehen wir sowohl die natürliche Person als auch den moralischen Veterinär, welche im Artikel 2 des Gesetzes von 1950 festgelegt sind.

Art. 1 – Ehre, Diskretion, Integrität, Würde

Die Veterinäretik ist eine Sammlung von Regeln der Ehre, Diskretion, Integrität und Würde, welche jedes Mitglied des Ordens, gemäß dem Artikel 5 des Gesetzes 19.12.1950, welches den Orden der Veterinärmediziner darstellt, einhalten muss. Ausschließlich die ordentlichen Gerichte autorisieren die Einhaltung der Vorschriften des Verhaltenskodex. Die Paragraphen des Kodex sind in allgemeinen Begriffen verfasst. Der Hohe Rat der Veterinärmediziner kann mit der Hilfe der Anhänge und/oder Rundschreiben einige Paragraphen, gemäß der Entwicklung der Wissenschaft und der Praxis der Veterinärmedizin, interpretieren oder klarstellen.

Art. 2 - Brüderschaft

Die Brüderschaft ist ein fundamentaler Grundsatz, der von jedem Tierarzt und unter allen Umständen den absoluten Respekt gegenüber der Person und der Arbeit von jedem seiner Berufskollegen fordert.

Art. 3 – Achten der Gesetze

Der Veterinär muss Anweisungen, Gesetze, Beschlüsse und Normen beachten, jedoch vor allem diejenigen, die die Praxis der Veterinärmedizin, die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit, das Tierwohlbefinden, die Umwelt und die öffentliche Ordnung betreffen.

Art. 4 - Wettbewerbsfähigkeit und Professionalität

Der Veterinär wendet, unter allen Umständen, Maßnahmen an, die den aktuellen Daten der Wissenschaft entsprechen, mit dem Ziel eine qualitativ hochwertige Veterinärmedizin zu bieten. Jeder in der Liste des Ordens eingetragener Tierarzt, der Veterinärmedizin praktiziert und von dem Beiträge eingefordert werden, muss sich in Bezug auf seine Aktivitäten und der Entwicklung der Wissenschaft weiterbilden, um seine Kenntnisse und seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die Weiterbildung kann ein Zertifikat mitbringen. Der Hohe Rat definiert die auf die Weiterbildung bezogenen Richtlinien entsprechend der im Anhang 1 gelisteten Eigenschaften. Der Regionalrat selbst, oder eine Nebenstelle kontrolliert deren Anwendung.

Art. 5 – Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Der Tierarzt muss auf unabhängige und unparteiliche Art und Weise praktizieren. Jegliche geheime Übereinkunft zum Nachteil von irgendjemand (Verschwörung) ist untersagt.

Art. 6 - Responsabilität

Der Veterinär muss seine Berufshaftpflicht mit einer an seine Tätigkeit angepassten Versicherung decken.

Art. 7 - Vertraulichkeit

Der Tierarzt muss die vertrauliche Eigenschaft aller erhaltenen Informationen respektieren, solange nicht das Gesetz deren Darlegung verlangt.

Art. 8 – Information und Kommunikation

Jede objektive Information, welche mittels irgendeinem der Öffentlichkeit zugänglichem Medium kommuniziert wird, ist zulässig, solange diese nicht falsch ist. Jede andere Bezeichnung als der Name des Veterinärs oder der Veterinäre muss eine vorherige Genehmigung des Regionalrates erhalten. Der Veterinär muss die erhaltenen Diplome und anerkannten Titel für den Regionalrat bereithalten. Es ist dem Veterinär untersagt durch die öffentliche Gläubigkeit zu profitieren, oder sich Kenntnisse zuzuschreiben, über die er nicht verfügt. Der Tierarzt ist für jede von ihm verbreitete Information verantwortlich.

Art. 9 – Zertifikat und Beweis

Der Tierarzt kann nicht zertifizieren oder beweisen, was er nicht selbst verrichtet oder festgestellt hat.

II. Der Tierarzt und der Orden

Art. 10 - Jede Person, die als Veterinärmediziner praktiziert, muss sich in eine der Listen des Ordens eintragen, ausgenommen vom Gesetz anerkannte Ausnahmefälle. Jeder in den Listen eingetragener Tierarzt muss die Gesamtzahl der durch den Hohen Rat festgelegten Beiträge bezahlen, sofern der Regionalrat nicht einer gerechtfertigten Freistellung zustimmt. Die Veterinäre müssen beim Regionalrat des Ordens eine E-mailadresse bekanntgeben. Diese muss in Verwendung und aktuell sein.

Art. 11 - Der Veterinär, der sich dazu entscheidet nicht als Tierarzt im Sinne des Gesetzes 28.08.1991 zu praktizieren, und wünscht von einer der Listen des Ordens entfernt zu werden, muss dies dem Präsidenten des Regionalrates des Ordens mittels eingeschriebenem Brief mitteilen. Der Regionalrat kann einen Veterinär, der die rechtlichen Bedingungen der Inskribierung nicht einhält, von der Liste löschen. Der Veterinär kann jederzeit seine Eintragung wieder beantragen. Ebenso muss der Präsident des Regionalrates mittels eingeschriebenem Brief von Änderungen der offiziellen Anschrift und/oder des Hauptsitzes und/oder der administrativen Geschäftsadresse informiert werden.

Art. 12 - Der Tierarzt muss auf jede Anfrage der ordentlichen Stellen reagieren, außer es handelt sich um einen ernsthaften Grund, der so schnell wie möglich mitgeteilt werden muss, oder um einen Fall von höherer Gewalt. Er muss alle ihm gestellten Fragen ehrlich und loyal beantworten.

Art. 13 - Innerhalb einer Tierklinik, einem veterinärmedizinischen Zentrum oder einem Verein, einem moralischen Veterinär oder einer Praxis muss eine der Personen ausgewählt werden, um als Gesprächspartner mit den Autoritäten zu kommunizieren.

Art. 14 – Aufhebung des Rechtes Veterinärmedizin zu praktizieren

Die Modalitäten, die im Falle einer Suspendierung eingehalten werden müssen, werden dem Veterinär mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Ein suspendierter Tierarzt kann keinerlei Einkommen erhalten, das mit der Ausübung der Veterinärmedizin in Verbindung steht. Er muss Maßnahmen ergreifen, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen. Daher muss er für den Zeitraum seiner Suspendierung von einem oder mehreren Tierärzten ersetzt werden. Diese Maßnahmen werden vorher schriftlich dem zuständigen Regionalrat mitgeteilt. Alle Verträge oder Estatuten müssen ausdrücklich das Einhalten der Bestimmungen dieses Artikels vereinbaren.

III. Der Tierarzt und die Tiere

Art. 15 - Der Tierarzt muss:

Den Tierschutz und das Tierwohlbefinden vertreten;

1. Unter anderem Engagement, Geduld und professionelle Ehrlichkeit zeigen, indem er sich die notwendige Zeit nimmt, um eine umfassende klinische Untersuchung vorzunehmen.
2. Die Pflege der zu behandelnden Tiere sicherstellen ; er kann diese Pflege an einen Berufskollegen übertragen;
3. Einen medizinischen Akt für jedes behandelte Tier oder Tiergruppe anlegen. Der medizinische Akt muss alle notwendigen Anweisungen enthalten, die für die Identifizierung und die Gesundheitspflege des Tieres oder der Tiergruppe notwendig sind.

Art. 16 - Es ist untersagt, dass der Tierarzt eine Diagnose und/oder Empfehlung einer Behandlung erstellt, Medikamente verschreibt oder bereitstellt, ohne das einzelne Tier oder die Tiergruppe untersucht zu haben.

IV. Der Tierarzt und seine Kunden

Art. 17 - der Tierarzt muss :

1. Stets die Freiheit des Kunden, einen Tierarzt zu wählen, respektieren ;
2. Ausreichend Erklärungen bieten, um das Einverständnis des Tierbesitzers oder andernfalls der Person die für das Tier verantwortlich ist zu erhalten, wobei stets Kosten und Risiken der durchzuführenden Behandlung aufgezeigt werden müssen;
3. Dem Eigentümer oder Verantwortlichen, immer wenn dieser es verlangt und die darausfolgenden Honorare begleicht, den klinischen Bericht des Tieres oder eine Kopie desselben aushändigen.

Art. 18 – Es ist dem Tierarzt untersagt:

Sich für irgendeinen Eingriff auf betrügerische Weise einzulassen ;

Ein gefälschtes oder nicht vollständiges Zertifikat auszustellen;

Jedgliche Art von Übereinkunft die mit dem Ergebnis in Verbindung steht zu treffen.

Art. 19 - Die Bezahlung des Veterinärs kann nicht von Kriterien abhängen die als Konsequenz die Unabhängigkeit seiner Handlungen in Bezug auf die Veterinärmedizin beeinflussen.

Art. 20 - Der Tierarzt muss die Fortsetzung der Pflege der Tiere sowie Eingriffe im Falle eines Notfalles sichern. Er kann jedoch verweigern irgendwelche Eingriffe vorzunehmen wenn seine Honorare oder die seiner Berufskollegen nicht beglichen sind, außer es handelt sich um einen Fall in dem ein Tier dringende Hilfe benötigt.

Art. 21 - Der Tierarzt muss seine Kunden stets über seine Verfügbarkeit informieren. Im Falle einer Unverfügbarkeit muss er seine Kunden nach vorheriger Vereinbarung an einen anderen Tierarzt oder eine Gruppe von Tierärzten weiterleiten.

Er kann auch an einen entsprechenden Bereitschaftsdienst weiterleiten.

Sollte es notwendig sein, kann der Regionalrat die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Abwesenheit eines Bereitschaftsdienstes zu kompensieren, wie in Anhang 2 beschrieben.

V. Der Tierarzt und der Beruf

Art. 22 - Modalitäten um Veterinärmedizin zu praktizieren

Der Tierarzt muss mindestens über eine administrative Geschäftsadresse oder einen Hauptsitz verfügen, für den die folgenden Bezeichnungen, welche nicht kombiniert werden können, gültig sind.

- Tierarztpraxis, auf niederländisch "dierenartsenpraktijk",
- Veterinärmedizinisches Zentrum, auf niederländisch "dierenartsencentrum",
- Tierklinik, auf niederländisch "dierenkliniek".

Die Modalitäten, um eine dieser Benennungen zu erhalten werden im Anhang 3 beschrieben. Ein "Veterinärmedizinisches Zentrum" oder eine "Tierklinik" sind Bezeichnungen, die vorher vom Regionalrat genehmigt werden müssen.

Art. 23 - Es ist nicht gestattet, dass der Tierarzt die Veterinärmedizin gleichzeitig mit einem anderen Beruf ausübt, der die Regeln des Verhaltenskodexes oder das allgemeine Interesse kompromittiert. Jede Aktivität, die nicht mit der Ausübung der Veterinärmedizin zu tun hat, kann nicht in den selben Örtlichkeiten wie die Veterinärmedizin ausgeführt werden.

Art. 24 - Wenn eine temporäre Gruppierung von Tieren außerhalb der administrative Geschäftsadresse und/oder dem Hauptsitz eingerichtet ist, ist es jedem Tierarzt untersagt jegliche veterinärmedizinische Handlung durchzuführen, solange es sich nicht um eine Sanitärinspektion handelt, die den Zugang zu der Tiergruppe gestattet, außer es handelt sich um einen akuten Notfall oder eine Bitte die vom zuständigen Regionalrat gestellt wurde.

VI. Der Tierarzt und seine Berufskollegen.

Art. 25 - Gesellschaften/Vereine/ Kooperationen. Alle Tierärzte, die sich vereinen möchten/ eine Gesellschaft gründen wollen, um Veterinärmedizin zu praktizieren, müssen sich untereinander mittels eines schriftlichen Vertrages entsprechend den Klauseln im Anhang 4 vereinen. Jeglicher schriftlicher Vertrag, sowie die möglichen Verfassungsakte inklusive der Statuten und internen Richtlinien, müssen in Form eines Projekts dem Regionalrat mitgeteilt werden. Dieser überprüft ob die Projekte den Veterinärmedizinischen Verhaltenskodex respektieren oder nicht, und entscheiden ob sie diese genehmigen, oder ob zuerst Änderungen durchgeführt werden müssen. Jegliche Anpassung oder Abänderung eines bereits genehmigten Vertrages muss zwecks einer erneuten Genehmigung der selben Instanz zur Prüfung übermittelt werden.

Art. 26 –Differenzen. Jegliche Unstimmigkeit ethischer Natur in Bezug auf die Vereinbarungen muss, vor Beginn jeglichen Gerichts- oder Schiedsverfahrens, dem Präsidenten des Regionalrates präsentiert, werden, um eine mögliche Schlichtung zu erreichen.

Art. 27 – Untersuchungen eines Sachverständigers/ Gutachten. Der als Experte benannte Veterinär muss so schnell als möglich, den zu untersuchenden Tierarzt einberufen und ihn über Tag und Uhrzeit des Gutachtens verständigen. Der untersuchte Veterinär muss alle für die Erstellung des Gutachtens relevanten Daten zur Verfügung stellen. Der Sachverständige muss sein Gutachten auf gegenteilige Weise organisieren. Der Veterinär der als juristischer Experte einschreitet, untersteht den Regeln des Verhaltenskodexes sowie den Regeln und Verpflichtungen des entsprechenden Gerichtsgesetzbuches.

Art. 28 – Stellvertretung. Im Falle einer Stellvertretung wird den betroffenen Tierärzten empfohlen eine Vereinbarung mit den Bedingungen (geografische Beschränkung, Dauer, etc.) denen die Vertretung unterlegen ist, aufzustezen.

Art. 29 – Zweite Meinung. Wenn der Kunde eine zweite veterinärmedizinische Meinung erbittet, muss der erste Tierarzt dem Zweiten alle Daten die von Nutzen sein können zur Verfügung stellen.

VII. Der Tierarzt und die Autorität

Art. 30 - Der Tierarzt muss auf gewissenhafte, objektive, sowie absolut unabhängige und unparteiische Art und Weise die Missionen, die ihm die Autoritäten anvertrauen, erledigen.

VIII. Der Tierarzt und die Gesellschaft

Art. 31 - Jegliche Vereinbarung zwischen einem Veterinärmediziner und einer dritten Person in Zusammenhang mit der Veterinärmedizin oder dem Beruf selbst muss schriftlich erfasst werden und untersteht der Beurteilung des Regionalrates des Ordens. Die Konditionen dieser Vereinbarungen werden im Anhang 5 aufgezeigt.

Art. 32 - Der Veterinär darf keinen Vorteil aus seinem Vertrag mit einem Dritten erlangen, um die Ausübung seiner individuellen Praxis zu begünstigen. In diesem Falle wird ihm, während der Dauer des Vertrages mit dem Dritten, untersagt im Domizil des Verantwortlichen und/oder Eigentümers des Tieres einzuschreiten.

Art. 33 - Es ist jedem Veterinär untersagt auf welche Weise auch immer einem Dritten seine Mitarbeit anzubieten oder als Strohmann zu dienen, um diesem die illegale Ausübung der Veterinärmedizin und der Pharmazie oder eine Entgehung einer strafrechtlichen Verfolgung zu erleichtern. Der Tierarzt informiert augenblicklich die Justizbehörden und/oder Ordnungsbehörden über die Tatsachen der illegalen Ausübung der Veterinärmedizin oder der Pharmazietechnik von denen er Kenntnis erlangt hat.

Art 33 bis - Im Rahmen des Kampfes gegen die Antibiotika, wendet der Tierarzt antimikrobielle Substanzen nur nach Diagnose, und zwar mit ausreichender Erkenntnis über deren Notwendigkeit und ausschließlich für Behandlungen an, die deren Anwendung wissenschaftlich und klinisch rechtfertigen. Während der Dauer der Gabe gibt er dem Verantwortlichen/ Eigentümer des Tieres Ratschläge über die korrekte Anwendung. Er vertritt vorallem den Respekt gegenüber den Empfehlungen der Welttiergesundheitsorganisation (OIE) in Bezug auf die Verwendung von antimikrobiellen Medikamenten, die eine kritische Wichtigkeit sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Tiergesundheit darstellen. (siehe Anhang 6)

IX. Der Tierarzt und die Studenten

Art. 34

1. Als “Praktikant” verstehen wir jeden Schüler der Veterinärmedizin, der in der Praxis eines Veterinärs (genannt “Tutor”) eine von der Veterinärmedizinischen Universität überwachte Ausbildung absolviert.

2. Der Tutor ;

- Schließt mit seinem Schüler einen von der Fakultät erstellten und dem Regionalrat des Ordens vorgezeigten Mustervertrag ab,

- Verpflichtet sich dem Praktikanten eine praktische Ausbildung zu bieten, bei der er ihn an die wissenschaftlichen Aktivitäten und Techniken seines Berufes heranführt,
- Steht für : sein Verhalten, sein Tun, die Einführung des Schülers in die Praktiken des Respektierens des Verhaltenskodexes, die Verpflichtung dem Praktikanten die notwendige Zeit zu widmen, um ihm seine Berufserfahrung weiterzugeben,
- Steht dafür, dass der Praktikant keinerlei veterinärmedizinische Handlung ohne seiner Anwesenheit durchführt.

Art. 35 -

In allen anderen Fällen, wird dem Tierarzt und den Studenten der Veterinärmedizin, die diesen bei seinen Berufsaktivitäten begleiten, empfohlen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen in dem die Konditionen (geografische Eingrenzung, Dauer, etc.) festgelegt werden und dem dieser temporäre Aufenthalt dieser Studenten der Veterinärmedizin, nach Erhalt ihres Diploms, unterliegt.

X. Anhänge

1. Weiterbildung

1.1 Qualitative und quantitative Kriterien

1.1.1 Qualitative Kriterien, welche eine Weiterbildung besitzen muss:

1. Einhalten der Regeln des Veterinärmedizinischen Verhaltenskodexes;
2. ein aktuelles universitäres Niveau;
3. Anpasstheit an die Bedürfnisse des Berufes und der Gesellschaft
4. Angeboten mittels didaktischen und logistischen Medien.

1.1.2 Quantitative Kriterien. Der Veterinär muss in drei hintereinanderfolgenden Kalenderjahren mindesten 60 Punkte der Weiterbildung (PFC- auf niederländisch: BP, BijscholingsPunten) oder Punkte einer zertifizierten Weiterbildung (PFCC- auf niederländisch: EBP, Erkende BijscholingsPunten) erhalten.

1.2 Punkter einer zertifizierten Weiterbildung

Während eine Weiterbildung vom zuständigen Regionalrat oder dessen Delegation evaluiert wird, sprechen wir von einer zertifizierten Weiterbildung, welche, nur Recht auf PFCC erhebt.

1.3 Selbstkontrolle

Der Veterinär selbst archiviert seine PFC und PFCC und präsentiert diese wenn der Regionalrat diese von ihm verlangt.

1.4 Multiplikationsfaktoren

Eine Stunde der Weiterbildung, inklusive der E-Learning- Bildung, entspricht einem PFC. Die Multiplikationsfaktoren sind im Falle einer zertifizierten Weiterbildung möglich.

Die Formel zur Berechnung der PFCC lautet:

Dauer der Ausbildung in Stunden × Koeffizient je nach Art der Ausbildung × Koeffizient der Wissenskontrolle.

Koeffizient nach Art der Ausbildung:

- Konferenz = 1

- Demonstration technischer Handlungen = 1,5
- Interaktive Darstellung = 2
- Praktische Arbeiten an toten Tieren = 2,5
- Praktische Arbeiten an lebenden Tieren = 3

Koeffizient des Wissens: □ □

- Anwesenheit = 1
- Kontrolle der Kenntnisse = 2

1.5 Kontrolle der Kenntnisse

Jeder Überprüfung der Kenntnisse muss mindestens fünf Fragen enthalten, je vier Stunden der Weiterbildung, Durchführung eines Multiple-Choice Tests mit vier Antwortmöglichkeiten pro Frage und einem Ergebnis von 60% richtigen Antworten.

1.6 Bücher und wissenschaftliche Zeitschriften

Die Bücher und wissenschaftlichen Zeitschriften, unbeachtet welcher Auflage, zählen wie ein PFC eines kompletten Abschnittes von 30 Euro (Einkaufspreis oder Abonnement ohne MwSt und indexiert). Die Gesamtzahl der mittels E-Learning, Büchern oder wissenschaftlichen Zeitschriften erhaltenen PFC und PFCC zählen maximal als sechzig Prozent der für die Weiterbildung notwendigen Punktezahl.

2. Bereitschaftsdienst (Artikel 19 des Gesetzes vom 28. August 1991)

2.1 Die Bereitschaftsdienste müssen nach Fachgruppen erstellt und organisiert werden. Solange diese nicht existieren, kann der Reionalrat die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die Vereine und Kooperationen welche ihren eigenen Bereitschaftsdienst organisieren, können beim Bereitschaftsdienst als einzelne Einheit teilnehmen. Die Vereinbarungen und Regeln des Bereitschaftsdienstes unterliegen der Genehmigung durch den Regionalrat des Ordens. Nur organisierte Bereitschaftsdienste können in der Presse, in dem vorgesehenen Bereich veröffentlicht werden. Dabei werden nur Daten des Veterinärs oder der Veterinäre im Bereitschaftsdienst veröffentlicht.

2.2 Es kann in einem selben Bereich einen Bereitschaftsdienst für Haustiere und einen Bereitschaftsdienst für Nutztiere erstellt werden. Ein Tierarzt kann nur an einem Bereitschaftsdienst teilnehmen, außer es besteht eine vom Regionalrat des Ordens anerkannte Zustimmung.

3. Modalitäten der Ausübung der Veterinärmedizin

3.1 Die Hygiene der Praxis, die Qualität der Pflege, sowie der Komfort und das Wohlbefinden der Tiere müssen stets gewährleistet sein.

3.2 Tierarztpraxis

Jeder Tierarzt der eine Ordination führt, muss über eine Praxis verfügen. Die Tierarztpraxis besteht aus einer Mindestanzahl von Räumlichkeiten und zwar einem Warteraum und einem unabhängigen Raum für die tierärztliche Behandlung.

3.3 Veterinärmedizinisches Zentrum

3.3.1 Unter "Veterinärmedizinischem Zentrum" verstehen wir eine Einrichtung, welche den folgend genannten Anforderungen entspricht:

1° Die Einrichtung verfügt verpflichtend über:

A Für Haustiere:

- a) einen Warteraum
- b) zwei Praxisräume
- c) Räumlichkeiten für eine Hospitalisierung
- d) ein separater Saal für chirurgische Eingriffe
- e) ein Raum für medizinische Bildgebung
- f) ein Medikamentenlager
- g) eine Vorrichtung zur Kühlung von Kadavern und organischem Abfall. Die verschiedenen Räumlichkeiten bieten eine funktionelle Einheit.

B. Für die anderen Spezies (Pferd, Rind, etc)

- a) ein Willkommensraum für die Verantwortlichen der Tiere
- b) ein Untersuchungsraum für die Tiere mit einem Untersuchungsstand
- c) drei Boxen von denen eine ein Isolationsbox sein muss
- d) ein für chirurgische Eingriffe reservierter Saal
- e) Ein Raum für Reanimierungen
- f) ein Raum für medizinische Bildgebung
- g) ein Medikamentenlager
- h) eine Vorrichtung zur Kühlung von Kadavern und organischem Abfall
- i) Ein ausreichend großer Bereich, um die Tiere in Bewegung, auf weichem und hartem Boden beurteilen zu können. Die verschiedenen Räumlichkeiten bieten eine funktionelle Einheit. Der Regionalrat kann, in Bezug auf das Dossier das ihm vorgezeigt wird, aussprechen.

2° Ein veterinärmedizinische Zentrum kann die neuesten diagnostischen und chirurgischen Techniken anbieten.

3° Das Ärzteteam des Zentrums muss mindestens aus zwei aktiven Veterinären, welche über einen Vertrag verfügen, bestehen. Während der Öffnungszeiten muss die Anwesenheit eines Tierarztes gewährleistet sein.

3.3.2 Ein Veterinärmedizinisches Zentrum muss die Ziel-Tierkategorie/n (Haustiere, Pferde, Nutztiere, oder gemischt, etc) und/oder die angebotenen Leistungen festlegen. Diese Angaben müssen in der Bezeichnung des Zentrums enthalten sein. Bei einer gemischten Einrichtung müssen das medizinische Team und die Infrastruktur in verschiedene Bereiche aufgeteilt sein. Das medizinische Team jedes Bereiches muss mindestens aus zwei praktizierenden Veterinären bestehen. Der Regionalrat kann die Zulassung der Bezeichnung „Veterinärmedizinisches Zentrum“ entziehen, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder die Teams nicht dem Stand der Entwicklung der Wissenschaft und Technologie entsprechen.

3.3.3 Abgesehen von Änderungen der Anschrift müssen folgende Änderungen dem Regionalrat mitgeteilt werden: Änderungen, welche die angestellten Veterinäre betreffen sowie Änderungen von Statuten und Aktivitäten. Ein Missachten dieser Pflicht, zieht den Entzug des Rechtes zur Benützung des Titels „Veterinärmedizinisches Zentrum“ mit sich. Die Veterinäre, die Teil des medizinischen Teams sind, müssen einen Vertrag abschließen und untereinander einen Vorsprecher bestimmen, welcher sich mit den Ordnungsbehörden verständigt.

3.4 Tierklinik

3.4.1 Wir verstehen unter "Tierklinik" eine Einrichtung welche mindestens zwei der folgenden genannten Anforderungen entspricht.

1° Die Einrichtung besteht verpflichtend aus:

A. Für Haustiere

- a) ein Warteraum
- b) zwei Praxisräume
- c) ein Raum für die Vorbereitung chirurgischer Eingriffe
- d) zwei separate Räume, welche für chirurgische Eingriffe reserviert sind
- e) ein Raum für die diagnostische Bildgebung
- f) ein Medikamentenlager
- g) zwei Räume für Hospitalisierungen, von denen einer für ansteckende Tiere reserviert ist.
- h) eine Vorrichtung zur Kühlung von Kadavern und organischem Abfall. Die verschiedenen Räumlichkeiten bieten eine funktionelle Einheit.

B. Für andere Spezies (Pferd, Rind, etc .)

- a) ein Willkommensraum für die Verantwortlichen der Tiere
- b) zwei Untersuchungsräume von denen mindestens einer mit einem entsprechenden Untersuchungsstand ausgestattet ist
- c) fünf Boxen zur Hospitalisierung von denen zwei Isolationsboxen sind
- d) ein für chirurgische Eingriffe reservierter Saal
- e) Ein Raum für Reanimierungen
- f) ein Raum für medizinische Bildgebung
- g) ein Medikamentenlager
- h) eine Vorrichtung für Kadaver und organischen Abfall
- i) Ein ausreichend großer Bereich, um die Tiere in Bewegung, auf weichem und hartem Boden beurteilen zu können.
- j) ein Gerät zur Blutanalyse. Die verschiedenen Räumlichkeiten bieten eine funktionelle Einheit. Der Regionalrat kann, in Bezug auf das Dossier das ihm vorgezeigt wird, aussprechen.

2° Eine Tierklinik muss über die Möglichkeiten verfügen die neuesten Techniken in Bezug auf Diagnostik, Behandlung und Chirurgie anzuwenden. Sie muss eine angemessene Überwachung der Patienten durchführen und das Team muss qualitätsvolle Arbeit leisten.

3° Das medizinische Team muss mindestens aus drei praktizierenden vertraglich gebundenen Veterinären bestehen, von denen immer einer jederzeit zur Verfügung stehen muss. Der Bereitschaftsdienst muss jeden Tag und 24 Stunden/Tag von einem Veterinär durchgeführt werden, Notfälle müssen sofort versorgt werden.

3.4.2 Ein Veterinärmedizinisches Zentrum muss die Ziel-Tierkategorie/n (Haustiere, Pferde, Nutztiere, oder gemischt, etc) und/oder die angebotenen Leistungen festlegen. Diese Angaben müssen in der Bezeichnung des Zentrum enthalten sein. Bei einer gemischten Einrichtung müssen das medizinische Team und die Infrastruktur in verschiedene Bereiche aufgeteilt sein. Das medizinische Team jedes Bereiches muss mindestens aus zwei praktizierenden Veterinären bestehen. Der Regionalrat kann die Zulassung der Bezeichnung „Tierklinik“ entziehen, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder die Teams nicht dem Stand der Entwicklung der Wissenschaft und Technologie entsprechen.

3.4.3 Abgesehen von Änderungen der Anschrift müssen folgende Änderungen dem Regionalrat mitgeteilt werden: Änderungen, welche die angestellten Veterinäre betreffen sowie Änderungen von Statuten und Aktivitäten. Ein Mißachten dieser Pflicht, zieht den Entzug des Rechtes zur Benützung des Titels „Tierklinik“ mit sich.

3.4.4 Die Veterinäre, die Teil des medizinischen Teams der Tierklinik sind, müssen einen Vertrag abschließen und untereinander einen Vorsprecher bestimmen, welcher sich mit den Ordnungsbehörden verständigt.

4. Verträge zwischen Tierärzten

4.1 Jede schriftliche Vereinbarung muss mindestens folgendes bestimmen:

1. das Objekt der Vereinbarung,
2. den Geschäftsstandort,
3. den ausgewählten Gesprächspartner,
4. Rechte und Pflichten der Unterzeichnenden,
5. Vorgehen im Falle von Nichtverfügbarkeit, Ausstieg, Ableben, Eintritt, temporärem oder definitivem Ausschluss, disziplinarer Suspendierung,
6. Arbeitsbedingungen und Vertragsdauer, sofern diese bestimmt ist.

Diese Vereinbarung kann eine Wettbewerbsverbots-Klausel enthalten, welche zeitlich und örtlich limitiert ist. Jeder Vereinsvertrag muss, außer den erwähnten Pflichten auch die Modalitäten der Verteilung der Honorare festlegen.

4.2 In den Vereinbarungen sind folgende Klauseln untersagt, die:

1. Einschränkungen der beruflichen Unabhängigkeit oder Responsabilität einer der Veterinärmediziner darstellen,
2. Merkmale einer Monopolisierung zeigen,
3. die freie Wahl des Kunden einschränken
4. eine kommerzielle Ausnutzung der Veterinärmedizin oder jegliche ander Form von Konspiration mitbringen können

4.3 Gesellschaften müssen die folgenden Bestimmungen einhalten:

1. Die Bezeichnung kann nicht monopolisieren,
2. alle Teile müssen nominativ sein,
3. die Teile gehören Personen die in der Liste des Ordens eingetragen sind und können auch nur an solche abgegeben werden, außer es besteht eine Aufhebung die vom zuständigen Regionalrat genehmigt wurde,
4. die Bestimmung der Teile im Falle eines Ablebens, eines Ausschlusses oder Ausstiegs müssen angegeben werden,
5. Die Verwaltungsfunktion muss von den Veterinären übernommen werden.

5. Verträge mit einem Dritten

5.1 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, müssen die folgenden Inhalte im Vertrag festgelegt werden:

1. das Vertragsobjekt;
2. die Namen, Nachnamen und vollständigen Anschriften der Vertragsparteien ;

3. Rechtsstatus der Parteien
4. Sozialstatus des Veterinärs;
5. Rechte und Pflichten der Parteien,
6. Art der Voll- oder Teilzeitbeschäftigung für die Aktivität;
7. Vertragsdauer;
8. Daten zur Auflösung des Vertrages;
9. eine Klausel, die das Einhalten der ethischen Regeln und die Unabhängigkeit des Veterinärs garantiert.

5.2 Wenn der Dritte einen praktizierenden Veterinärmediziner zur Verfügung stellt, ohne dass dieser den vollen Preis für das Personal, die Räumlichkeiten oder das Material auf irgendeine Weise bezahlen muss, sind diese Benutzungsbedingungen im Vertrag zwischen dem Veterinär und dem Dritten vereinbart.

5.3 Ist der Dritte eine Einrichtung, welche öffentlichen Nutzen im Bereich des Sozialen oder der Tierwohlbefinden bietet, wird ein professioneller Ort zur Verfügung gestellt, an dem die Veterinärmedizin ausgeübt wird.

5.4 Alle Veterinäre die vertraglich mit einem Dritten verbunden sind, müssen einen von ihnen als Gesprächspartner für die Verständigung mit den Ordnungsbehörden festlegen.

6. Liste der kritischen antimikrobiellen Mittel

Die antimikrobiellen Mittel der Fluorchinolone und Cephalosporin der dritten und vierten Generation, welche auf der Liste der Welttiergesundheitsorganisation (OIE) stehen, stellen eine ausschlaggebende Bedeutung für die menschliche Gesundheit, als auch für die der Tiere dar.

Vom Obersten Rat des Ordens der Veterinärmediziner am 8. Jänner 2015 genehmigter Text, mit Wirkung ab dem 1. März 2015.